

Schutzkonzept COVID-19

Gültig ab 13. September 2021 // Aktualisierungen seit 26. Juni 2021

Die Einhaltung der im Schutzkonzept definierten Massnahmen soll helfen, einer weiteren Ausbreitung von COVID-19 vorzubeugen und die bestehenden Fallzahlen einzudämmen. Zudem dient sie dem Schutz aller vor einer Ansteckung durch das Coronavirus.

Am BZ Pflege gilt daher Folgendes:

- **Generell:** Aufgrund der kantonalen Vorgaben gilt weiterhin Maskenpflicht im Gebäude - im öffentlichen Unterrichtsbereich und im Bewegungsbereich.
- **Unterricht:** Der Unterricht gilt als Veranstaltung und es gelten sowohl eine COVID-19-Zertifikatspflicht (ab 27.9.2021) und eine Maskentragepflicht. Für Studierende, die kein Zertifikat vorweisen und damit nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, gibt es in begründeten Fällen eine adäquate Form des Zugangs zum Theorieunterricht (zum Beispiel passives Streaming). Kontrollen sind vorgesehen und erfolgen mittels Stichproben.
- **Veranstaltungen:** Wir erwarten von allen Teilnehmenden (Studierende, Lehrpersonen, Dozierende), dass sie von sich aus das Nötige unternehmen, um bei Veranstaltungen ein Zertifikat vorweisen zu können.
- **Homeoffice:** Solange corona-bedingt die besondere Lage gilt, bestimmt die Führungsperson den Anteil und den Zeitpunkt der Präsenz am BZ Pflege.
- **Test-Möglichkeiten:** Das BZ Pflege bietet ab 27.9.2021 Speichel-PCR-Tests am Campus und am Standort Thun an. Das Angebot ist kostenlos bis maximal Ende November 2021.
- **Impfen:** Wer noch nicht geimpft ist, nutze die laufend neu zugänglich gemachte Impfgelegenheit via die Plattform VacMe und trage so zum eigenen Schutz, zum Schutz von anderen und zur generellen Entspannung bei.
- **Cafeteria:** Die Cafeteria steht ausschliesslich BZ Pflege-internen Personen zur Verfügung. Es gilt Maskenpflicht - ausser man konsumiert. Die Konsumation darf nur sitzend erfolgen. Die Registrierung via QR-Code (ein- und auschecken) ist obligatorisch.

Die Schutzmassnahmen werden an den drei Standorten des BZ Pflege von allen Mitarbeitenden, Dozierenden und Studierenden gleichermassen umgesetzt. Sie gelten auch für alle weiteren Personen, wie zum Beispiel Schauspielpatient*innen, Praxis- und Geschäftspartner und Gäste.

Bern, 17. September 2021

Berner Bildungszentrum Pflege



Dr. Thomas Ruprecht
Direktor



Alain Herzig
Leiter Bereich Services,
Stabschef Krisenstab

Inhaltsverzeichnis

1.1	Händehygiene	3
1.2	Maskenpflicht	3
1.3	COVID-19-Zertifikatspflicht und -kontrolle	3
1.4	Test-Möglichkeiten	4
1.5	Reinigung	4
1.6	Besonders gefährdete Personen	5
1.7	Umgang mit Quarantäne- und Isolations-Massnahmen	5
1.8	Besondere Arbeitssituationen/-bereiche	6
1.8.1	Homeoffice	6
1.8.2	Skills-Center	6
1.8.3	LTT-Unterricht	6
1.8.4	Bibliothek	7
1.8.5	Cafeteria (SV-Group) und Verpflegung	7
1.8.6	Sitzungen, Veranstaltungen (exklusive Unterricht) und Apéros	8
1.8.7	Vorgaben für Externe	8
1.8.8	Ruheräume und «Sport»bereiche	8
1.8.9	Lüftung am Campus	8
1.9	Information	8

1.1 Händehygiene

Regelmässiges Händewaschen mit Seife spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Überall dort, wo Händewaschen nicht möglich ist oder wo es Engpässe gibt, kommt Händedesinfektionsmittel zum Einsatz. Jede/r ist angehalten, sofort nach Betreten des Gebäudes und insbesondere nach der Nutzung von öffentlich zugänglichen und von mehreren Personen genutzten Gegenständen und Geräten (z.B. Drucker, Computer, Getränkeautomaten, Bücher) die Hände zu waschen respektive zu desinfizieren. Händeschütteln, Umarmen oder Küssen sowie das Teilen von Essen und Getränken ist zu unterlassen.

Die Studierenden der Ausbildung erhalten im ersten Semester mit den Berufskleidern gegen Unterschrift ein Fläschchen mit Händedesinfektionsmittel für den LTT-Unterricht. Die Fläschchen können bei Bedarf wieder aufgefüllt werden. Für den privaten Bedarf an Händedesinfektionsmitteln sind Mitarbeitende und Studierende selbst verantwortlich. Es ist nicht zulässig, sich im LTT und bei den aufgestellten Spendern für den privaten Bedarf zu bedienen.

1.2 Maskenpflicht

Am BZ Pflege gilt an allen drei Standorten (Campus, Standort Thun, Skills-Center):

- Generell: Es gilt bei Bewegung im Haus Maskenpflicht für alle. In den Aussenbereichen gibt es keine Maskenpflicht.
- Unterrichtsbereich: Im Unterrichtsbereich gilt weiterhin Maskenpflicht in Innenräumen.
- Personalbereich: Im Personalbereich (z.B. Büros, Sitzungszimmer) kann im Sitzen, wo Abstände von 1.5 m eingehalten werden und regelmässig gelüftet wird, auf die Maske verzichtet werden.

Alle Studierenden sind generell selbst für ihre Masken verantwortlich. Es gelten folgende Ausnahmen:

- Allen Studierenden der Ausbildung wird zu Beginn des Semesters je 1 Pack Hygienemasken (50 Stück) seitens BZ Pflege abgegeben. Die LTT und der Empfang haben jeweils einen Stock an Reservemasken, welche einzeln gratis abgegeben werden können, falls Studierende die Masken vergessen haben. Die Abgabe am Empfang von ganzen Packs während des Semesters entfällt.
- Für die Studierenden der Weiterbildung können die Lehrpersonen Reservemasken am Empfang abholen, falls ein Wechsel während des Tages nötig ist.

Lehrpersonen, Dozierende sowie alle übrigen Mitarbeitenden können wie bis anhin Hygienemasken am Empfang beziehen.

Es steht Mitarbeitenden, Dozierenden und Studierenden frei, selbstgenähte Masken zu tragen. Die Masken müssen jedoch optisch schlicht sein. Von dieser Regelung ausgenommen sind Unterrichte im LTT und im Skills-Center.

1.3 COVID-19-Zertifikatspflicht und -kontrolle

Der Unterricht gilt als Veranstaltung und es gilt eine COVID-19-Zertifikatspflicht. Wir erwarten von allen am Unterricht teilnehmenden Personen (Studierende, Lehrpersonen, Dozierende, etc.), dass sie von sich aus das Nötige unternehmen, um bei Veranstaltungen ein COVID-19-Zertifikat vorweisen zu können.



Für Studierende, die kein Zertifikat vorweisen und damit nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, gibt es in begründeten Fällen eine adäquate Form des Zugangs zum Theorieunterricht (zum Beispiel passives Streaming).

COVID-19-Zertifikat-Kontrollen erfolgen mittels Stichproben.

1.4 Test-Möglichkeiten

Am BZ Pflege finden wöchentliche Testungen auf Sars-CoV-2 statt. Diese sind freiwillig und richten sich insbesondere an alle Studierenden, Mitarbeitenden und Dozierenden, die gemäss Richtlinien BAG weder als geimpft noch als genesen gelten und für Unterrichtszwecke respektive im Zusammenhang mit ihrer Arbeit ein Zertifikat benötigen. Die Tests werden (vorläufig) bis 30.11.2021 angeboten.

Die Tests finden am Campus Bern sowie am Standort Thun zweimal wöchentlich – jeweils montags und donnerstags – statt. Die Proben müssen am Testtag bis spätestens 10:30 Uhr retourniert werden.

Bezug und Rückgabe je Standort:

- Campus BZ Pflege, im Eingangsbereich/Nähe Empfang
- Standort Thun, Büro Administration

Bei den Tests handelt es sich um PCR-Speicheltests (Spucktests). 30 Minuten vor der Probeentnahme darf weder gegessen (auch kein Kaugummi) noch getrunken, noch geraucht werden. Die Getesteten registrieren sich via QR-Code oder via Link direkt über den Browser unter Angabe der Krankenkassennummer und des Firmencodes. Die Probeentnahme erfolgt eigenständig. Die Proben werden jeweils am Testtag vor Mittag dem Partnerlabor zugestellt. Die Getesteten erhalten noch am selben Tag ihr definitives Testergebnis via SMS und e-Mail zugestellt. (Ausnahme: Standort Thun, Ergebnis liegt spätestens am Folgetag vor).

Im Falle eines positiven Testergebnisses ist unverzüglich den Anweisungen des BAG Folge zu leisten – die positiv getestete Person muss sich sofort in Isolation begeben. Positive Testresultate müssen unverzüglich an corona@bzpflege.ch mit cc an die jeweilige Führungsperson respektive Studiengangsbegleitung gemeldet werden.

Alle Kosten der Tests (Labor, Transport etc.) übernimmt das BZ Pflege, sofern diese nicht der Bund oder der Kanton übernimmt.

1.5 Reinigung

Bei Gegenständen und Flächen, die von mehreren Personen genutzt werden, bleibt an allen drei Standorten des BZ Pflege das Reinigungsintervall weiterhin erhöht.

Es wird empfohlen, während des Tages vor jedem Personenwechsel Tische und Stühle mit dem im jeweiligen Raum zur Verfügung gestellten Reinigungsmaterial zu reinigen. Dies betrifft insbesondere die Kurs- und Gruppenräume, aber auch Grossraumbüros und Sitzungszimmer. In den Korridoren bei den Büros kommen zusätzliche Kehrichteimer für die Entsorgung von Hygienemasken sowie den persönlichen Abfall der Büros zum Einsatz.

1.6 Besonders gefährdete Personen

Aufgrund des Schutzkonzepts sollten [besonders gefährdete Personen](#) und Personen, die mit besonders gefährdeten Personen im gleichen Haushalt leben, auch vor Ort unterrichten und arbeiten können. Bei Bedarf können besonders gefährdete Personen eine FFP2-Maske pro Tag beziehen (Bezug Campus: via Ernst Lauber; Standort Thun: Stephan Zaugg). Wo eine Präsenz vor Ort aus ärztlicher Sicht trotzdem nicht verantwortbar ist, bleiben die betroffenen Personen im Homeoffice. Voraussetzung ist ein ärztliches Attest. Dieses muss bestätigen, dass Arbeit vor Ort – auch bei konsequenter Maskenpflicht und FFP2-Masken – nicht zumutbar ist. Das Attest bitte an die Führungsperson schicken mit Kopie an corona@bzpflege.ch. Die Führungsperson leitet dies dann ans HR weiter. Gültig sind weiterhin alle Atteste ab 1. September 2020.

Mit Studierenden, die besonders gefährdet sind oder mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt leben, werden individuell Lösungen gesucht. Beide Fälle sind mit einem ärztlichen Attest zu belegen.

1.7 Umgang mit Quarantäne- und Isolations-Massnahmen

Für alle Personen am BZ Pflege sind die Massnahmen zur Isolation und Quarantäne des BAG sowie des Kantons Bern verbindlich. Der Einsatz der SwissCovid App wird empfohlen, analog den Empfehlungen des Bundesrates. Personen, welche COVID-19 Krankheitssymptome aufweisen, begeben sich unverzüglich in [Isolation](#) (Information BZ Pflege, im Detail weiter unten), lassen sich testen ([COVID-19-Test](#)) und bleiben so lange zu Hause, bis das Testergebnis vorliegt. Im Falle eines negativen Testergebnisses soll die Isolation erst 24 Stunden nach Abklingen der Symptome beendet werden. Die Kostenübernahme des Tests auf COVID-19 ist gemäss [Faktenblatt BAG](#) geregelt. Die Kosten werden in der Regel vom Bund übernommen.

Gemäss Weisung BKD müssen sich zusätzlich zu positiv getesteten Mitarbeitenden und Studierenden auch jene Personen melden, welche sich in Quarantäne und Isolation befinden. Konkret bedeutet das: Meldung von Studierenden, Lehrpersonen und Mitarbeitenden des BZ Pflege, die sich

- in Isolation wegen Krankheits-Symptomen
- in Isolation wegen positivem Test
- in Quarantäne aufgrund von engem Kontakt mit positiv getesteter Person befinden.

Studierende wie Mitarbeitende melden die genauen Umstände der Abwesenheit aufgrund von Isolation oder Quarantäne sowie positive Testresultate unverzüglich an corona@bzpflege.ch mit cc an die jeweilige Führungsperson respektive Studiengangsbegleitung.

Die GL / der Krisenstab leitet ein schulisches Contact Tracing in die Wege und entscheidet dann über das weitere Vorgehen. Ist ein/e Studierende/r der Ausbildung betroffen, gelten die Absenzen gemäss des wegen COVID-19 angepassten Absenzenreglements. Für Studierende der Weiterbildung wird der Einzelfall gemäss geltendem Reglement geprüft und entschieden.



[Kontakt](#)- und [Einreisequarantäne](#) richten sich nach den Kriterien des BAGs. Die Lohnfortzahlung richtet sich nach den Vorgaben des Kantons.

1.8 Besondere Arbeitssituationen/-bereiche

1.8.1 Homeoffice

Das BZ Pflege hält weiterhin an der bestehenden Homeoffice-Empfehlung fest. Solange corona-bedingt die besondere Lage gilt, bestimmt die Führungsperson den Anteil und den Zeitpunkt der Präsenz am BZ Pflege. Beim Arbeiten von zu Hause gelten für die Mitarbeitenden die Richtlinien «Dezentrales Arbeiten (deA)». Diese gelten weiterhin ohne zeitliche Limitierung.

1.8.2 Skills-Center

Die im Skills-Center unter COVID-19 geltenden Schutzmassnahmen können dem entsprechenden Merkblatt entnommen werden. Darüber hinaus gelten weiterhin alle Vorschriften wie bis anhin.

1.8.3 LTT-Unterricht

Für sämtliche LTT-Unterrichte gelten folgende Regelungen:

- Die Vorgaben zum Erscheinungsbild im LTT-Unterricht sind im entsprechenden Merkblatt festgehalten und strikt einzuhalten. Saubere Berufskleidung kann im Tausch «gebraucht gegen frisch» wie folgt bezogen werden:
 - Campus Bern: Raum U38,
Montag und Freitag je 8.00 bis 8.30 Uhr sowie Mittwoch 12.30 bis 13.00 Uhr
 - Standort Thun: Die Kleiderausgabe erfolgt in der Garderobe S054,
jeweils Montag und Donnerstag 8:15 bis 8:30 Uhr
- Die Praxisräume sollen in jeder Pause gründlich durchlüftet werden.
- Studierende und unterrichtende Lehrpersonen verwenden im LTT-Unterricht eine Hygienemaske. Sie tragen diese entsprechend den BAG-Empfehlungen während der gesamten Unterrichtszeit.
- Die Studierenden werden von den Lehrpersonen aufgefordert, vor und nach dem LTT-Unterricht eine gründliche Händehygiene (Hände waschen und desinfizieren) durchzuführen, entsprechend den aktuellen BAG-Empfehlungen.
- Während dem Interventionen-Training im LTT erfolgt die korrekte Händehygiene laufend, gemäss fachlicher Indikation.
- Studierende sollen darauf hingewiesen werden, dass eine konsequente Pflege der Hände durch geeignete Handcreme/-lotion hilft, die natürliche Schutzbarriere der Haut aufrechtzuerhalten.
- Studierende mit Symptomen wie Schnupfen, Husten, Niesen, Atembeschwerden und/oder Fieber dürfen nicht am LTT-Unterricht teilnehmen. Sie können verpasste Inhalte, sobald sie wieder gesund sind, mit Hilfe der Unterrichtsunterlagen und der Lehrmittel Training&Transfer Pflege zusammen mit Studienkolleg*innen und/oder mit ihren Studierenden-Tandempartner*innen im selbstständigen Üben aufarbeiten (erfahrungsgemäss erfolgreich umgesetzt durch LTI-Out Rückkehrer*innen, die LTT-Inhalte nachholen).
- Invasive pflegerische Verrichtungen dürfen unter folgenden Voraussetzungen gegenseitig aneinander geübt werden:
 - Konsequente Händehygiene



- Hygienemaske darf nicht entfernt werden
- Studierende dürfen nicht mit/an Geräten üben, die mit dem Mund berührt werden (Atemtrainer, Inhalationsgeräte etc.).
- Mobiliar, Modelle und Mannikins müssen nach jedem Gebrauch wisch-desinfiziert werden.
- Die Pflegebetten sind mit Unterlagen/Durchzügen abgedeckt. Zum Schluss des LTT-Unterrichts soll gezielt die benutzte Bettwäsche durch saubere ersetzt werden.
- Die im LTT unterrichtenden Lehrpersonen sind verpflichtet, die genannten Massnahmen umzusetzen und entsprechendes Verhalten einzufordern.

1.8.4 Bibliothek

Es gelten die regulären Öffnungszeiten der Bibliothek (Montag, Mittwoch von 8.00 bis 18.00 Uhr; Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.00 bis 17.00 Uhr). Ausleihe und Rückgabe von Medien sind möglich. Es gelten die Leihfristen und Mahngebühren von SLSP.

Für die Bibliotheken BZ Pflege (Campus und Standort Thun) gelten folgende Schutzmassnahmen:

- Es gilt die COVID-19- Zertifikatspflicht für den Aufenthaltsbereich. Das Bibliotheksteam kontrolliert die Einhaltung der Zertifikationspflicht mittels Stichproben.
- Keine Zertifikatspflicht besteht ausschliesslich an der Ausleihtheke für die Rückgabe und das Abholen bestellter Medien.
- Während des Aufenthalts in der Bibliothek gilt zusätzlich eine generelle Maskenpflicht.
- In der ganzen Bibliothek, insbesondere zwischen den Bücherregalen und an der Ausleihtheke, ist auf genügend Abstand zu achten.
- Die Arbeitsplätze im OG der Bibliothek in Bern können genutzt werden.
- Die Beratung findet bevorzugt via Telefon, E-Mail oder Microsoft Teams statt.
- Rechercheberatung vor Ort ist nur an einem speziell im EG eingerichteten Arbeitsplatz möglich.
- Händedesinfektionsmittel steht zur Verfügung. Es wird empfohlen, die Hände nach dem Berühren von Büchern, Zeitschriften und Zeitungen zu waschen bzw. zu desinfizieren.
- Die Recherche-Notebooks werden vor Gebrauch gereinigt. Reinigungsmittel steht zur Verfügung.

1.8.5 Cafeteria (SV-Group) und Verpflegung

Die Cafeteria bleibt mit einem reduzierten Angebot weiterhin geöffnet und steht ausschliesslich BZ Pflege internen Personen zur Verfügung. Die Öffnungszeiten können angepasst werden. Bitte beachten Sie die entsprechende Information in der Cafeteria.

Des Weiteren gilt:

- Maskenpflicht - ausser man konsumiert.
- Die Konsumation darf nur sitzend erfolgen.
- Die Registrierung via QR-Code (ein- und auschecken) ist obligatorisch.
- Vor Betreten der Cafeteria sind die Hände zu desinfizieren.
- Beim Anstehen sowie bei der Essensausgabe wird auf den vorgeschriebenen Abstand geachtet (Bodenmarkierungen). Zudem sind Eingang und Ausgang getrennt.
- Die SV-Mitarbeitenden tragen eine Mund- und Nasenmaske.
- Bargeldlos bezahlen (Badge) ist Standard.
- Die Tische werden regelmässig gereinigt. In Stosszeiten kann der Platz selbst mit dem vorhandenen Reinigungsmittel gereinigt werden.
- Die Studierenden werden instruiert, im Klassenverband zu essen.

- Es darf ausnahmsweise in den Büros sowie in den Unterrichtsräumen im Erdgeschoss Gebäude A gegessen werden. Bitte auf den nötigen Abstand achten!

1.8.6 Sitzungen, Veranstaltungen (exklusive Unterricht) und Apéros

In Sitzungen im Personalbereich kann auf die Maske verzichtet werden, sobald alle Teilnehmer sitzen, die Abstände von 1.5 m eingehalten werden und regelmässig gelüftet wird.

Bei Veranstaltungen (inkl. Apéros; exklusive Unterricht) in Innenräumen gilt eine COVID-19-Zertifikatspflicht (für Personen ab 16 Jahren). Für die jeweilige Veranstaltung muss ein Schutzkonzept vorliegen, das festhält, wie der Zutritt auf Personen mit Zertifikat beschränkt wird. Die Organisatoren haben die Aufgabe, die COVID-19-Zertifikate aller Teilnehmer*innen zu überprüfen. Dafür steht die «COVID Certificate Check»-App kostenlos zur Verfügung. Werden nur Teilnehmende mit COVID-19-Zertifikat eingelassen, müssen keine Kontaktangaben erhoben werden. Es gibt keine weiteren Beschränkungen mehr.

1.8.7 Vorgaben für Externe

Externe Personen (u.a. Schauspielpatient*innen, Praxis- und Geschäftspartner, Gäste) werden auf das aktuell geltende Schutzkonzept aufmerksam gemacht und müssen sich strikt an die Vorgaben halten. Sie sind ferner verpflichtet, die vom [BAG](#) und die vom [Kanton Bern](#) verfügbaren Massnahmen einzuhalten und sich über kurzfristige Entwicklungen und allfällige Auflagen zu informieren.

Besucher und Gäste werden angehalten, Hygienemasken selbst mitzubringen.

Im Falle eines positiven Testergebnisses ist Dr. Thomas Ruprecht, Direktor BZ Pflege, umgehend in Kenntnis zu setzen (Thomas.Ruprecht@bzpflege.ch / 076 380 40 11).

1.8.8 Ruheräume und «Sport»bereiche

Der Ruheraum der Studierenden der Ausbildung im Campus ist wieder geöffnet. Es besteht Maskenpflicht, zudem ist der nötige Abstand einzuhalten.

Die Ruheräume (Campus und Standort Thun) können von den Mitarbeitenden weiterhin unter Einhaltung der Hygiene- und Distanzregeln benutzt werden. Hinsichtlich Hygiene werden aber Decken sowie Fatboys entfernt.

1.8.9 Lüftung am Campus

Der Campus BZ Pflege ist ein Haus mit Minergie-Standard, bei dem die Lüftung laufend Frischluft in die Räume bläst. Gemäss Empfehlungen ist die Lüftung so programmiert, dass sie jeweils 24h am Tag läuft. Die Frischluft kommt über andere Kanäle als die Abluft weggeführt wird und erschwert dadurch die Verbreitung von Viren. Unsere Lüftungsanlage wird regelmässig gewartet, und die entsprechenden Filter werden regelmässig ersetzt. Darüber hinaus wird dringend empfohlen, in Pausen und bei grösseren Menschenansammlungen regelmässig die Fenster zu öffnen und zu lüften. Aus diesem Grund lassen sich vorübergehend in den Kurs- und Gruppenräumen die Fenster ganz öffnen.

1.9 Information

Alle Personen des BZ Pflege werden zielgruppenspezifisch über die am BZ Pflege geltenden Vorgaben zum Schutz gegen COVID-19 informiert. Weiterhin gelten die vom [BAG](#) und vom



[Kanton Bern](#) verfügen Massnahmen und Empfehlungen. Es besteht die Pflicht, sich über kurzfristige Entwicklungen und allfällige Auflagen zu informieren.

Es wird an die Verantwortung für Arbeitende in Gesundheitsberufen appelliert. Es ist von grosser Bedeutung, dass die am BZ Pflege geltenden Schutzmassnahmen strikt eingehalten werden.

Zudem werden Studierende mittels Präventions- und Aufklärungsangeboten sensibilisiert:

- für die Verantwortung als Arbeitende im Gesundheitsbereich
- für den Einsatz der [SwissCovid App](#)
- für die Einhaltung der Abstandsregeln/Maskenpflicht auch auf dem Weg zum BZ Pflege
- für die Verhaltens- und Hygieneregeln
- für die Einhaltung der aktuell geltenden Bestimmungen über Versammlungen und Veranstaltungen ausserhalb der Unterrichtsräume und auf dem Schulareal